

BGer 9C_207/2018 vom 16. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_207_2018

FR: TF 9C_207/2018 du 16 avril 2018

IT: TF 9C_207/2018 del 16 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die am 8. September 2017 verfügte Leistungsablehnung der Beschwerdegegnerin bestätigte.

E. 2.2

Im angefochtenen Entscheid wurden die gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung dazu entwickelten Grundsätze zutreffend dargelegt. Es betrifft dies namentlich diejenigen zu den Begriffen der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG) und der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) sowie zum Beweiswert und Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126 f.; 134 V 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a und 3b S. 352 f.; SVR 2017 IV Nr. 49 S. 148, 9C_338/2016 E. 5.5, und SVR 2008 IV Nr. 15 S. 43, I 514/06 E. 2.1.1). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, das SMAB-Gutachten vom 19. Mai 2017 erfülle sämtliche von der Rechtsprechung an medizinische Expertisen gestellten Anforderungen. Insbesondere der Bericht des Hausarztes Dr. med. B. _____ vom 18. September 2017, welcher auf die gemäss ihrem Entscheid vom 11. Januar 2017 nicht nachvollziehbaren fachärztlichen Vorbeurteilungen Bezug nehme (Berichte des Dr. med. C. _____, Facharzt FMH für Neurologie, vom 2. September 2014 und des Dr. med. D. _____, Facharzt FMH für Rheumatologie, vom 20. Oktober 2014), sei nicht geeignet, die gutachterliche Einschätzung in Zweifel zu ziehen. Gestützt auf die in der Expertise attestierte Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit von 100 % ermittelte das kantonale Gericht einen Invaliditätsgrad von 5 % und verneinte einen Rentenanspruch. Es führte zum Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen ferner aus, es falle höchstens ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung in Betracht. Der Beschwerdeführer erfahre aber aufgrund der festgestellten (geringfügigen) gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine erhebliche

Behinderung bei der Arbeitssuche, weshalb arbeitsvermittelnde Massnahmen nicht gerechtfertigt seien.

E. 3.2

Die Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen an den vorinstanzlichen Feststellungen nichts zu ändern.

E. 3.2.1

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers setzte sich die Vorinstanz mit den Berichten der Dres. med. C. _____ vom 2. September 2014, D. _____ vom 20. Oktober 2014 und B. _____ vom 18. September 2017 auseinander und legte dar, weshalb es nicht auf diese abstellte. Dies ist nachvollziehbar, lässt es die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag des therapeutisch tätigen (Fach-) Arztes einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits (BGE 124 I 170 E. 4 S. 175) doch nicht zu, ein Administrativgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderslautenden Einschätzungen gelangen (vgl. statt vieler: SVR 2017 IV Nr. 49 S. 148, 9C_338/2016 E. 5.5, und SVR 2008 IV Nr. 15 S. 43, I 514/06 E. 2.1.1).

E. 3.2.2

Im Rahmen der Begutachtung wurden sodann auch die geklagten Beschwerden an den Knien abgeklärt. Die dabei angefertigten Röntgenaufnahmen präsentierten einen unauffälligen Befund. Daran vermag der Arbeitsbericht des E. _____ vom 10. Dezember 2015 nichts zu ändern, kann damit doch weder der Beweis einer Erkrankung noch einer gesundheitsbedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit geführt werden (BGE 132 V 93 E. 4 S. 99 f. mit Hinweisen).

E. 3.2.3

Zunächst beurteilten die Gutachter aus monodisziplinärer Sicht die Arbeitsfähigkeit; in einem zweiten Schritt wurden diese in die finale gesamtheitliche Einschätzung einbezogen. Die einzelnen monodisziplinären Beurteilungen unterscheiden sich somit zwar, entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers liegt hinsichtlich ihrer abschliessenden Arbeitsfähigkeitsschätzung aber kein Widerspruch vor.

E. 3.2.4

Der Beschwerdeführer zeigt ferner nicht auf, inwiefern die Invaliditätsermittlung zu beanstanden ist. Sind Validen- und Invalideneinkommen auf der gleichen Basis zu bestimmen und betraglich identisch, entspricht der Invaliditätsgrad dem Abzug vom Invalideneinkommen. Diesfalls kann auf eine konkrete Berechnung der Vergleichseinkommen verzichtet werden. Unabhängig davon, ob dem Beschwerdeführer berufliche Eingliederungsmassnahmen zu gewähren sind oder nicht, konnte aufgrund des rentenausschliessenden Invaliditätsgrads über den Anspruch auf eine Invalidenrente bereits verfügt werden (Urteile 8C_187/2015 vom 20. Mai 2015 E. 3.2.1 und 8C_515/2010 vom 20. Oktober 2010). Die Verfügung darüber erfolgte nicht verfrüht und verletzt auch den Anspruch "Eingliederung vor Rente" nicht.

E. 3.2.5

Der Beschwerdeführer weist schliesslich betreffend den Anspruch auf berufliche Massnahmen auf seine instabile berufliche Entwicklung, lange Absenz vom Arbeitsmarkt

und sein fortgeschrittenes Alter hin. Es besteht zwischen diesen Umständen und seinen gesundheitlichen Beschwerden aber kein Zusammenhang. Es handelt sich somit um invaliditätsfremde Faktoren, mit denen ein Anspruch auf berufliche Massnahmen durch die Invalidenversicherung nicht begründet werden kann.

E. 3.3

Es ist somit nicht zu beanstanden, dass das kantonale Gericht dem SMAB-Gutachten vom 19. Mai 2017 vollen Beweiswert zuerkannte und auf die darin attestierte uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit abstellte. Eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung liegt nicht vor. Zudem erweisen sich auch die übrigen Rügen des Beschwerdeführers offensichtlich als unbegründet im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG und die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.